Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2929

20.09.88

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lippelt (Hannover), Frau Garbe und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2880 —

Nichtöffentliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer gentechnischen Produktionsanlage in Hannover

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Grüner, hat mit Schreiben vom 19. September 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß nach Verkündung der Änderungsverordnung zum BImSchG am 19. Mai 1988 die Firma Invitron eine Woche später, am 27. Mai 1988, ein Genehmigungsverfahren für die 100 Mio. DM teure Zellkulturproduktionsanlage in Hannover einleitete und die Bezirksregierung Hannover Ende August der Firma einen rechtsgültigen Genehmigungsbescheid zustellte?

Die Änderungsverordnung ist am 1. September 1988 in Kraft getreten. Anträge, die vor diesem Zeitpunkt gestellt und entscheidungsreif waren, waren dementsprechend nach altem Recht zu beurteilen und zu entscheiden.

2. Sind der Bundesregierung weitere Fälle bekanntgeworden, daß noch vor dem 1. September 1988 Produktionsanlagen nach altem Immissionsschutzrecht genehmigt wurden, die unter die Bestimmungen der Änderungsverordnung zum BImSchG (4. BImSchV), speziell Neueinfügung Nummer 4.11, fallen, und für die Genehmigungsanträge erst nach der erstmaligen Beschlußfassung über die Änderungsverordnung zum BImSchG im Bundeskabinett am 16. Dezember 1987 gestellt wurden? Wenn ja, welche?

Nein.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung diese Genehmigungsverfahren?

4. Hält die Bundesregierung speziell das Genehmigungsverfahren Invitron angesichts der Kürze der Zeit und der Neuartigkeit der zu genehmigenden Anlage für sach- und ordnungsgemäß durchgeführt?

Der Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes Sache der Länder. Die Bundesregierung kann daher zu Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens nicht Stellung nehmen.

5. Liegen der Bundesregierung Erfahrungswerte bezüglich der Zeitdauer des Genehmigungsverfahrens anderer entsprechender Anlagen vor, und wenn ja, wie lange dauerten diese Verfahren?

Erfahrungswerte bezüglich der Zeitdauer von Genehmigungsverfahren, die vergleichbare Anlagen betreffen, liegen der Bundesregierung nicht vor. Im übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

6. Welche Umstände haben dazu geführt, daß nach der endgültigen Verabschiedung der Änderungsverordnung zur Durchführung des BImSchG durch das Bundeskabinett am 13. April 1988 diese Verordnung nicht, wie vom BMU in „Umweltpolitik aktuell", April 1988, S. 8/9, angekündigt, zum 1. August in Kraft treten konnte?

In „Umweltpolitik aktuell", April 1988, hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mitgeteilt, daß die Änderungsverordnung voraussichtlich am 1. August 1988 in Kraft treten werde.

Nach dem Beschluß des Bundeskabinetts am 13. April 1988 wurden unverzüglich die nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorgesehenen Schritte zur Verkündung der Verordnung im Bundesgesetzblatt eingeleitet. Die zur Verfügung stehende Zeitspanne bis Ende April 1988 erwies sich jedoch aus technischen Gründen als zu kurz, um die Änderungsverordnung und die Neufassung der Störfallverordnung noch in diesem Monat zu verkünden.

Dies hat zu einer Verkündung der Verordnung im Mai 1988 und damit zu einem Inkrafttreten am 1. September 1988 geführt.

7. Hält die Bundesregierung die gesetzlichen Grundlagen zur Genehmigung von Produktionsanlagen zum Umgang mit gentechnisch manipulierten Mikroorganismen und Zellkulturen für ausreichend, und was gedenkt sie gegebenenfalls zur Klärung der Rechtslage zu tun?

Die Bundesregierung hat Anlagen zum fabrikmäßigen Umgang mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen in den Kreis der genehmigungsbedürftigen Anlagen aufgenommen, weil insoweit

ein vordringliches, keinen weiteren Aufschub duldendes Regelungsbedürfnis bestand. Die Bundesregierung behält es sich jedoch vor, im Rahmen einer umfassenden Regelung des Rechts der Gentechnologie auch für die Genehmigungsbedürftigkeit dieser Anlagen besondere Vorschriften vorzusehen (vgl. amtliche Begründung zur Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 17. Dezember 1987, BR-Drucksache 585/87 Seite 38).

Darüber hinaus bereiten die Bundesressorts zur Frage einer gesetzlichen Regelung zur Gentechnik einen umfassenden Bericht vor.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333